

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. November 1867.

1. Erhaltung des Kirchthurms zu Wangerooze.

Indem der Senat die Bürgerschaft ersucht, ihre Zustimmung zu dem mit Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Abkommen wegen der künftigen Erhaltung des Kirchthurms zu Wangerooze schon jetzt zu erklären, muß er darauf hinweisen, daß es in dem vorliegenden Falle sich um die Genehmigung einer mit auswärtigen Regierungen getroffenen Uebereinkunft handelt, welche denselben gerade von Bremischer Seite — und gewiß mit vollem Rechte — als besonders dringlich im Interesse der Seeschifffahrt dargestellt worden ist. Nachdem es gelungen ist, die beiden anderen contrahirenden Regierungen von der Nothwendigkeit der von Bremen stets befürworteten Erhaltung des Wangeroozer Tageszeichens zu überzeugen und ihre Mitwirkung zu sichern, würde es uns kaum anstehn, den formellen Abschluß der Verhandlung neuerdings in Frage zu stellen und von der vorgängigen Entscheidung über anderweitige Projecte abhängig zu machen.

Die Gutachten Sachverständiger darüber beizubringen, daß die Erhaltung des Wangeroozer Thurms oder einer ähnlichen Landmarke für die Schifffahrt von hoher Wichtigkeit, ja beinahe unentbehrlich sei, konnte der Senat bei seiner Mittheilung vom 1. November d. J. um so eher unterlassen, als ja dieser Gegenstand durch eine ganze Reihe von Jahren hindurch wiederholt zwischen Senat und Bürgerschaft verhandelt und dabei die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit des Thurms stets von allen Seiten anerkannt worden ist. Auch darüber, daß es sehr wünschenswerth sei, die benachbarten Regierungen zur Mittragung der Kosten heranzuziehen, hat immer zwischen Senat und Bürgerschaft ein vollständiges Einverständniß geherrscht, und die Angelegenheit darf daher in jeder Beziehung als spruchreif betrachtet werden.

Der Senat muß es der Bürgerschaft anheimstellen, ob sie zugleich mit der Zustimmung zu dem getroffenen Abkommen eine eventuelle Modification desselben in dem Sinne seiner Mittheilung vom 1. d. im voraus genehmigen will. Da hiebei lediglich die Ersetzung des Wangeroozer Tageszeichens durch ein gleich wirksames an einer anderen Stelle in Aussicht genommen ist, und da die Modification des Projectes nur dann eintreten soll, wenn alle drei Contrahenten nach dem übereinstimmenden Urtheile ihrer Techniker und Sachverständigen zu der Ueberzeugung gelangen, daß dieselbe den Vorzug verdiene und einen höheren Kostenaufwand nicht verursache, so hat der Senat im Interesse der Sache geglaubt, daß die fragliche Ermächtigung eine Beanstandung schwerlich finden werde. Sedenfalls ist es dabei nicht seine Meinung gewesen, Bremen gleichzeitig bei zwei Projecten, dem Wangeroozer und dem Spikerooger, zu betheiligen, sondern es sollte nur entweder das eine oder das andere in Frage kommen.

Was sodann die im Kreise der Bürgerschaft angeregte Idee einer neuen Leuchtschiffstation vor der Weser betrifft, so ist selbstverständlich anzuerkennen, daß an sich jede vermehrte Beleuchtung der Strommündung erwünscht sein wird. Auch würde der Senat es sich gern gefallen lassen, daß die Häfendeputation mit dieser Anregung sich näher beschäftigte, wenn nicht ein solcher, dieser Behörde ertheilter Auftrag leicht zu präjudicirlichen Auslegungen Anlaß geben könnte. Es ist nämlich zu bedenken, daß eine Leuchtschiffstation vor der Weser, also im Meere, nicht allein eine höchst kostspielige Einrichtung sein, sondern auch außerhalb der Grenzen liegen würde, welche der bremische Staat hinsichtlich seiner Fürsorge für die Strombeleuchtung bisher immer inne gehalten hat, und welche zu überschreiten ihm füglich nicht angeschlossen werden darf. Die Erwartung ist gerechtfertigt, daß die politische Umgestaltung Deutschlands und die Entwicklung der Bundesmarine auch auf diesem Gebiete zu den unentbehrlichen Verbesserungen führen werde, deren Organisation und Unkosten

zu den Kräften Bremens in keinem richtigen Verhältnisse stehen. Einer solchen wünschenswerthen Wendung der Dinge könnte es nicht förderlich sein, wenn Bremischerseits jetzt die Küstenbeleuchtung als Sache der particularen Wirksamkeit formell behandelt würde, und schon deshalb, und ganz abgesehen von den in Betracht kommenden höchst gewichtigen finanziellen Bedenken, muß der Senat wünschen, daß zur Zeit wenigstens von einer Verweisung der Sache an die Häfendeputation abgesehen werde.

2. Revision der Bestimmungen wegen der allgemeinen Statistik und Einrichtung eines Einwohnerregisters.

Die zur Revision der Bestimmungen wegen der allgemeinen Statistik und zur Berathung der Einrichtung eines Einwohnerregisters niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

3. Expropriation eines Theils des Armenhausareals.

Den beifolgenden Bericht der Eisenbahndeputation in Betreff der Expropriation eines Theils des Armenhausareals läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerkten zugehen, daß er kein Bedenken findet, der Deputation die gewünschte Ermächtigung zu ertheilen.

4. Eisenbahndeputation.

Der Senat bringt schließlich zur Anzeige, daß er an Stelle des Herrn Senator Kottmeier, welcher auf seinen Wunsch aus der Eisenbahndeputation entlassen ist, zum Mitgliede derselben Herrn Senator Pfeiffer committirt hat.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 22. November 1867.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Bestimmungen wegen der allgemeinen Statistik und zur Berathung der Einrichtung eines Einwohnerregisters.

Die durch Beschluß vom 13. März/5. April d. J. mit dem Auftrage niedergesetzte Deputation:

sich einestheils mit der im Jahre 1861 vorbehaltenen Revision der Bestimmungen und Einrichtungen wegen der allgemeinen Statistik zu beschäftigen;

und anderntheils zu überlegen: wie das vom statistischen Bureau bei den Volkszählungen zusammengebrachte Material am besten zur Einrichtung von Bürger- und Einwohnerregistern verwendet werden könne, und wo und wie dieselben am zweckmäßigsten anzulegen und zu führen sein würden: —

hat beide Theile der ihr damit überwiesenen zwiefachen Aufgabe einer sorgfältigen und, soviel thunlich, in das Einzelne eingehenden Berathung unterzogen.

Zu I. Als Ergebnis dieser Berathung hat, was den ersten Theil ihres Auftrags anbelangt, die Deputation zuvörderst ihre, hiemit zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme empfohlene, Ansicht dahin auszusprechen:

- 1) daß das jetzige Bureau für allgemeine Statistik seines ihm bis dahin noch verbliebenen provisorischen Charakters zu entkleiden und zu einer definitiven Staatseinrichtung zu erheben sei.

Die Arbeiten dieses Bureau, unter ihnen in erster Linie die vorschriftsmäßig jedes dritte Jahr sich wiederholende Volkszählung mit den auf Grund derselben vorzunehmenden statistischen Ermittlungen, gehören zu den bleibenden Aufgaben des Staats; dem Haupterfordernisse jeder amtlichen Statistik: möglichste Zuverlässigkeit und Präcision der aufgestellten Daten neben möglichster Raschheit ihrer Veröffentlichung, kann nur dann genügt werden, wenn solche Arbeiten durch ein eigens hierfür geschultes Personal unter Leitung eines technisch durchgebildeten Chefs betrieben werden; das provisorische Bureau für allgemeine Statistik hat während seines fünfjährigen Bestehens hinlängliche Proben seiner Tüchtigkeit für die ihm gestellten Anforderungen abgelegt: — Alles dieses führt mit Nothwendigkeit zu einer, was die Frage des Fortbestehens der Anstalt selbst angeht, nunmehr im obigen Sinne von Senat und Bürgerschaft zu treffenden Entscheidung.

Ebenso entschieden ist die Deputation der ferneren Ansicht, daß im Falle der Erhebung zu einer bleibenden Staatsanstalt das Bureau für allgemeine Statistik in seiner bisherigen Verbindung mit dem Bureau für Handelsstatistik belassen werden muß. Ganz abgesehen von den Mehrkosten, den Grenzverwirrungen und sonstigen Unzuträglichkeiten, welche die Errichtung eines zweiten Bureau mit dem für dasselbe noch erst zu gewinnenden technischen Vorstande zur Folge haben würde, müßte von einer jetzt etwa vorzunehmenden Trennung schon der offenbare Widerspruch des Nebeneinanderbestehens zweier Büreaus für amtliche Statistik abhalten, deren eines ausschließlich Bremische Handelsstatistik, das Andere sonstige Statistica des Bremischen Staats zu bearbeiten, und somit jedes nur Theile eines größeren Ganzen darzustellen hätte, während eine Verarbeitung dieser Theile zu einem Gesamtbilde des Bremischen Staatslebens dann nahezu unmöglich werden würde. — Wird aber jetzt eine bleibende Verbindung beschlossen, so ist es ferner selbstverständlich, daß auch die doppelte Benennung des Bureau fortan in Wegfall kommen muß. Dieselbe hatte lediglich zum Zweck, den provisorischen Charakter der dem Bureau neu übertragenen Aufgaben und der damit eingetretenen Vermehrung von Arbeitskräften und Geldmitteln zu constatiren und bis auf Weiteres festzuhalten; sie hatte die Formirung getrennter Budgets und eine getrennte Aufsichtsführung zur Folge; auf das Wesen der Sache hingegen, auf die innere Einrichtung des verstärkten Bureau, Geschäftsgang, Arbeitsheilung u. s. w., ist dieser Doppelname ohne Einfluß geblieben. Es haben thatsächlich seit 1862 niemals zwei getrennte Büreaus oder nur getrennte Abtheilungen im Bureau bestanden; sondern das ursprünglich handelsstatistische Bureau hat einfach sich seitdem zu einem Bureau für allgemeine Statistik, von welcher auch die Handelsstatistik nur einen Theil bildet, erweitert. Dieser mit Nothwendigkeit sofort vollzogenen Verschmelzung der verschiedenen Arbeitsfächer zu einem einheitlichen Ganzen würde jetzt nur noch die einheitliche Benennung des Bureau als »Bureau für Bremische Statistik« nachzufolgen haben.

Die Deputation beantragt demnach:

- 2) daß mit dem definitiven Bureau für allgemeine Statistik das jetzt bestehende Bureau für Handelsstatistik verschmolzen und dadurch ein einheitliches Bureau für Bremische Statistik gebildet werde.

Eine weitere Folge der Erhebung des so gebildeten Bureau zu einer bleibenden Staatsanstalt würde die Erhebung der Stellen des Bureauvorstandes und eines Theils der Unterbeamten zu Staatsanstellungen mit den ihren Amtsverrichtungen gebührenden Gehaltsätzen sein. Was schon den Beamten des Handelsstatistischen Bureau als solchen, im Hinblick auf den Werth und die Bedeutung ihrer Leistungen für einen Handelsstaat wie Bremen, nicht länger versagt werden könnte, das wird um so mehr für Angestellte gelten müssen, deren Leistungsfähigkeit den vielumfassenden Erfordernissen eines Gesamtbureau für Bremische Statistik gewachsen sein und diesem Dienst gesichert bleiben soll. Die Deputation beschränkt sich darauf, unter Verweisung auf das dieserhalb schon in der Senatsmittheilung vom 14. December 1866 Hervorgehobene, die damals gestellten Anträge zu den ihrigen zu machen, mit alleiniger Ausnahme des beantragten Maximalbetrages im Jahresgehalt des ersten Beamten, welches

im Blick auf die von einem solchen geforderten Leistungen und um zugleich bei Anwendung des Steigerungsprincips mit analogen Gehaltsbestimmungen im Einklange zu bleiben, — statt, wie dort geschehen, auf 1100 fl —, auf 1200 fl festzusetzen sein dürfte.

Sie beantragt demzufolge:

- 3) daß, unter Erhebung der Stellen des ersten Beamten und der vier ersten Schreiber an den vereinigten Büreaus für Handelsstatistik und allgemeine Statistik (demnächst: Bureau für Bremische Statistik) zu Staatsanstellungen, beginnend mit dem 1. Januar 1867, bzw. für die etwa später Angestellten mit dem Datum ihrer Anstellung,
 - a. das Jahresgehalt des ersten Beamten zu 800 Thalern mit Alterszulagen von 100 Thalern für je 5 Jahre bis zu einem Maximalsatz von 1200 Thalern;
 - b. das Gehalt für die Stellen der ersten vier Schreiber zu 400 Thalern mit Alterszulagen von 50 Thalern für je 5 Jahre bis zu einem Maximalsatz von 600 Thalern festgesetzt werde;
 - c. bei Bestimmung der Alterszulagen für die gegenwärtig Angestellten, deren bisherige Dienstzeit an den gedachten Büreaus mit eingerechnet werden könne.

Die schließlich noch zu erörternde Frage nach der dem so erweiterten und bleibend constituirten Bureau zu gebenden Aufsichtsbehörde glaubt die Deputation, nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, mit dem Vorschlage beantworten zu sollen:

- 4) daß, analog der Stellung, welche bis dahin die Behörde für Handelsstatistik in Bezug auf das ihrer Leitung anvertraute handelsstatistische Bureau gehabt hat, jetzt, unter Beseitigung dieser Specialbehörde, die Leitung und Aufsicht über das Gesamtbureau für Bremische Statistik einer desfalls niederzusetzenden Deputation aus Senat und Bürgerschaft, mit 4 Mitgliedern aus der letzteren, übertragen werden möge.

Die Deputation kann nicht verhehlen, daß wesentlich nur Gründe überwiegender Zweckmäßigkeit zu diesem Vorschlage die Veranlassung und für denselben in ihrer Mitte den Ausschlag gegeben haben. Es liegt am Tage, daß mit dieser Maßregel eine Beschränkung der Befugnisse des Senats verbunden sein würde, insofern dieselbe einen seinem besonderen Wirkungskreise angehörigen Gegenstand der Mitwirkung bürgerchaftlicher Deputirten unterwirft. Wie überhaupt die hier in Frage stehende Thätigkeit des Staats und seiner Organe wesentlich regimineller Natur ist und somit, analog den in die gleiche Kategorie gehörigen sonstigen Staatsanstalten, wie Archiv, Regierungscanzlei, Civilstandsamt u. s. w., auch ein Bureau für Bremische Statistik principiell der alleinigen Leitung und Verwaltung des Senats und der aus seiner Mitte gebildeten Behörden unterliegen sollte; so ist auch thatsächlich dieses Sonderrecht schon bisher in Bezug auf die dem handelsstatistischen Bureau seit 1862 übertragenen sonstigen Arbeiten und auf das Bureau selbst, insofern dieses als s. g. provisorisches Bureau für allgemeine Statistik fungirte, von ihm geübt worden. Nur die Pflege der Handelsstatistik hat, seit für diesen Zweck im Jahre 1849 eine gemischte Behörde aus Senat und Handelskammer gebildet wurde, eine Ausnahme von jener Regel gemacht. — In ähnlicher Weise müßte auch die Handelskammer, bei Wiederaufhebung der handelsstatistischen Behörde, der ihr bis dahin übertragen gewesenen und mit unverkennbarem Nutzen von ihr geübten Mitwirkung bei einem Theile der Bremischen Statistik jetzt verlustig gehen.

Allein die Rücksichten, welche auf Sonderrecht und mehrjährigen Besitz zu nehmen sind, dürften, nach Ansicht der Deputation, im vorliegenden Falle wohl der Erwägung weichen können, daß bei demselben es um die bleibende Einrichtung und Ausstattung eines Instituts sich handelt, dessen gedeihliche Entwicklung in hohem Grade mit bedingt erscheint durch die nach allen Seiten hin in unseren öffentlichen Kreisen sich verbreitende Einsicht in seine Aufgaben und durch ein gleichzeitig hiermit vermehrtes Interesse an seinen Leistungen, sowie nicht minder durch Vermehrung der Gelegenheit zu practischen, dem Bedürfnisse unseres Staatslebens entnommenen, Anregungen an die Thätigkeit eben dieses Instituts. Beides wird, nach den bei uns bestehenden Verhältnissen, in der am meisten zweckbeförderlichen Weise nur dann

erreicht, wenn neben Commissarien des Senats auch Deputirte aus der Bürgerschaft bei Leitung, Aufsicht und Verwaltung der erwähnten Anstalt mitzuwirken haben. Es kommt hinzu, daß die im Inneren des Bureau schon längst bestehende einheitliche Organisation auch das Fortbestehen einer einheitlichen Oberleitung unerläßlich macht, und daß im Blick auf die bleibende Geringfügigkeit der einer vorgesetzten Behörde in diesem Falle obliegenden Verwaltungsbemühungen eine Vereinfachung des schon jetzt unnöthig complicirt gewordenen Behördenapparats um so dringender geboten scheint.

Was die der neuen Aufsichtsbehörde allem Vorstehenden nach zu gebende Stellung anbelangt, so würden analog dem Wirkungskreise, welchen die Behörde für Handelsstatistik gehabt hat, und unter Mitannwendung der für verwaltende Deputationen bestehenden Verfassungsnormen, Art und Umfang des Wirkungskreises der vorgeschlagenen »Deputation für Bremische Statistik« näher zu bestimmen sein wie folgt:

- a) Die Leitung und Beaufsichtigung des »Bureau für Bremische Statistik« wird einer eigenen Deputation übertragen, zu welcher die Bürgerschaft 4 Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen hat. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse dieser Deputation kommen die Bestimmungen des Deputationsgesetzes unter §. 17 a zur Anwendung.
- b) Die Deputation hat die nächste Aufsicht über die Arbeiten des statistischen Bureau und über die für dieselben Angestellten; sie beräth über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachtet die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen, als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlaßt das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihr selbst bewirkt werden kann, bemerkt.
- c) Die Deputation ist berechtigt, zur Förderung der Aufgaben des Bureau die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.
- d) Hinsichtlich der dieser Deputation, als einer verwaltenden, zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen, sowohl in Bezug auf das ihrer Verwaltung unterstellte Material, als auf das ihrer nächsten Aufsicht anvertraute Personal, kommen die betreffenden Bestimmungen des Deputationsgesetzes unter §§. 42—51, beziehungsweise §§. 52—60, zur Anwendung.

Soviel, bei Annahme der obigen Vorschläge, die darnach sich verändernde Stellung der Handelskammer insbesondere betrifft, so läßt sich wohl voraussetzen, daß ungeachtet des Wegfalls eines ihrer Leitung mit anvertraut gewesenen, ausschließlich handelsstatistischen Bureau, der Handelskammer schon im Interesse der Bremischen Handelsstatistik die Gelegenheit auch fernerhin eröffnet bleiben und nach wie vor von ihr ergriffen werden dürfte, den ihrer Sachkunde gebührenden Einfluß bei den hierher gehörigen Veröffentlichungen des neuen Bureau zur Geltung zu bringen. Ihre gutachtliche Mitwirkung würde namentlich dann einzutreten haben, wenn sachliche Aenderungen in den jetzt bestehenden handelsstatistischen Publicationen vorgenommen würden, da die bei solchen Aenderungen regelmäßig in Betracht kommende Frage nach deren Uebereinstimmung mit dem praktischen Bedürfniß der Börse und mit den Aufgaben der Bremischen Handelspolitik am schärfsten nur im Kreise der Handelskammer wird beurtheilt werden können. Durch eben diesen Wegfall und die in Folge hiervon nothwendig werdende Streichung der bezüglichen Bestimmungen in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze wird indessen der Kammer auch die, schon vermöge ihrer Theiligung bei der früheren Behörde ihr gesichert gewesene, Möglichkeit entzogen, gelegentliche Unterstügungen des statistischen Bureau für ihre eigenen amtlichen Arbeiten als ein ihrer Stellung und Wirksamkeit im Staate gebührendes Recht in Anspruch zu nehmen. Hiefür würde, nach Ansicht der Deputation, der Kammer eine neue Sicherstellung durch das Gesetz gewährt werden müssen; in analoger Weise, wie für die Arbeiten der Gewerbekammer durch §. 45 des diese betreffenden Gesetzes gesorgt worden ist, würde demzufolge, im Falle der Beseitigung der handelsstatistischen Behörde, auch in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze eine eigene Bestimmung zu dem obigen Zwecke aufzunehmen sein. Die Deputation beantragt demgemäß:

- 5) daß in dem die Handelskammer betreffenden Gesetze §. 35 unter 6 gestrichen und an Stelle des ebenfalls zu streichenden §. 40 das Folgende festgesetzt werde: — Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§. 28 und 29) die Mitwirkung des Bureau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

Zu II. Den zweiten Gegenstand ihrer Berathung hat die Deputation, auf Grund der desfalls stattgefundenen, ihr zur Einsicht mitgetheilten Vorberathungen im Schooße der Bürgerschaft, näher dahin zu präcisiren:

- 1) Kann das bei den periodisch wiederkehrenden Volkszählungen — zunächst also schon bei derjenigen vom 3. December 1867 — zusammengebrachte Material zur Einrichtung eines die gesammte Einwohnerschaft unseres Staats umfassenden Stammregisters verwendet werden, aus welchem die Eigenschaft der Einzelnen in Bezug auf ihre staatsbürgerlichen Rechte, auf das Wehrpflichtsverhältniß, die steuerlichen Verpflichtungen und den Civilstand ersichtlich sein müßten?
- 2) Wie und durch wen würde ein solches Stammregister anzulegen und demnächst fortzuführen sein?

Zu 1. Die Deputation hat, nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden Punkte, mit Hilfe der über die Modalitäten der Ausführung ihr Seitens des statistischen Bureau zu Theil gewordenen Auskunft, sehr bald sich überzeugen können, daß die erste Frage einfach zu bejahen ist. Es genügt, die bei der allgemeinen Umfrage zur Vertheilung kommende s. g. Haushaltungsliste den obigen Zwecken entsprechend zu erweitern und die Zählungsbeamten sowie die sonst beim Zählungsgeschäft mitwirkenden Hilfskräfte mit den neuen Aufgaben vorab gehörig vertraut zu machen; — fällt dann das Resultat der auf dieser Grundlage allseitig eingehenden Auskunft befriedigend aus — wie bei dem loyalen Sinn und durchgängigen Verständniß unserer Bevölkerung nach den bereits gemachten Erfahrungen auch dieses Mal wohl erwartet werden darf — so wäre damit das Material zur Einrichtung des erwähnten Stammregisters in gewünschter Vollständigkeit zur Hand. Da bei der nahebevorstehenden Volkszählung der Senat auf den Bericht seiner Commission für allgemeine Statistik bereits in diesem Sinne die nöthigen Anordnungen getroffen hat, so erscheint der hieher gehörige Theil des Deputationsauftrags thatsächlich schon erledigt.

Zu 2. Die mühsame Aufgabe: auf Grund des so gewonnenen Materials, welches in erster Linie rein statistisch Behufs Aufstellung der allgemeinen Bevölkerungsergebnisse zu bearbeiten ist, gleichzeitig auch ein Stammregister in dem geforderten Umfange anzulegen und thunlichst rasch zu beenden, kann — wie von selbst einleuchtet — nur dem statistischen Bureau übertragen und nur von diesem entsprechend erledigt werden. Es handelt sich dabei um Herstellung eines Verzeichnisses von beiläufig 30,000 Nummern, welches von dem männlichen Theile der unserm Staate angehörigen Bevölkerung sämmtliche am 3. December d. J. gezählte Personen in sich faßt, die vor 1851 geboren sind, dazu vom weiblichen Theile die selbständig dastehenden Frauenzimmer, deren Erwerb bezw. Vermögen ein Einkommen von mindestens 250 Thalern jährlich abwirft, und welches ebenso die Namen der gezählten Fremden einbegreift, insoweit dieselben nach den bestehenden Gesetzen der bremischen Einkommensteuer unterliegen. In dieser Stammliste würden zu jedem Namen unter den verschiedenen, für die Eingangs erwähnten staatlichen Zwecke nöthigen, Rubriken die zutreffenden Bemerkungen beizufügen sein und würde so die Möglichkeit der Extrahirung von Speciallisten für jeden einzelnen dieser Zwecke gewährt werden. Eine dieser Listen, das vorschriftsmäßig anzulegende und fortzuführende Verzeichniß unserer militärpflichtigen Staatsgenossen, mit besonderer Berücksichtigung des zur seemannischen Bevölkerung gehörigen Theils derselben, wird schon in Folge ergangener Aufforderung des Bundespräsidium auf Grund der jetzigen Volkszählung unverzüglich extrahirt werden müssen. Ein Gleiches wird indessen auch für Extrahirung auf eben dieser Grundlage einer Liste der dem Einkommen- und Vermögensschuß unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie nicht minder einer Wählerliste für die verschiedenen, ver-

fassungsmäßig bei uns vorkommenden, Wahlen zu gelten haben, wofern in möglichst kurzer Frist den unverkennbaren Mängeln unserer jetzigen Listenführung abgeholfen werden soll, — ein Bedürfnis, welches zu den wiederholten Anträgen der Bürgerschaft auf Herstellung eines umfassenden Einwohnerregisters für unseren Staat in erster Linie die Veranlassung gegeben hat. Alle diese Ausarbeitungen des statistischen Bureau würden sofort nach ihrer Beendigung — was hoffentlich für jede derselben noch im Laufe des nächsten Jahres zu ermöglichen sein wird — an die betreffenden Behörden abzugeben und selbstverständlich von diesen noch einer Vergleichung mit den vorhandenen Listen ihres Ressorts zu unterziehen sein, um definitiv an Stelle der letzteren treten und so die Grundlage für eine von da ab zu beginnende wirklich systematische Listenführung unseres Staates bilden zu können, bei welcher jede Specialliste, wie sie dem Stammregister entnommen worden ist, so auch mit diesem in Einklang zu verbleiben und für die vorzunehmenden Ergänzungen oder Streichungen fortwährend auf dasselbe zu recurriren hat.

Mit dieser Massenarbeit des statistischen Bureau, welche, wie ersichtlich, nur das Ergebnis der allgemeinen Umfrage vom 3. December d. J., also den thatsächlichen Befund jenes Einen Tages, in seine Bestandtheile zu zerlegen und zweckentsprechend zu classificiren hat, würde — schon für den Zweck der Anlage des mehrerwähnten Stammregisters und der daneben zu formirenden Speciallisten, — eine gleichzeitig zu beginnende Ergänzungsarbeit Hand in Hand gehen müssen: die Notirung nämlich derjenigen vom Tage der Zählung an bis dahin, wo die Arbeiten des statistischen Bureau zum Abschluß gelangt sein werden, im Einzelnen vorgekommenen Veränderungen oder neuen Vorgänge, welche für die Zwecke des Registers von Belang sind. Erst durch Mitaufnahme dieser Ergänzungsnotizen, bzw. nach denselben berichtet, gewinnt die Aufstellung des statistischen Bureau, sobald beendigt, den Charakter einer vollständigen und am Tage ihres Erscheinens nach allen Seiten hin correcten Gesamtübersicht des augenblicklichen Thatbestandes der darzulegenden Verhältnisse, und es hat somit der Schlußtermin jener Gründungsarbeiten des Bureau und der sie begleitenden Hüfsarbeit als das eigentliche Anfangsdatum des anzulegenden Stammregisters zu gelten. Zur Uebernahme auch dieser nothwendigen Ergänzungsarbeit kann jedoch, wie hier sofort bemerkt werden muß, das statistische Bureau, schon seiner äußeren Stellung und inneren Einrichtung nach, als geeignet und befähigt nicht betrachtet werden; die hier in Rede stehende Mitwirkung für den ins Auge gefaßten Zweck müßte vielmehr einer anderen Stelle und kann, nach Ansicht der Deputation, am passendsten nur der Regierungscanzlei übertragen werden.

Was die Ergänzungsnotizen selbst betrifft, so liegt am Tage, daß damit nur solche nachträglich eintretende Veränderungen des Thatbestandes vom 3. Dec. 1867 gemeint sein können, welche an sich staatlicher Natur sind und somit schon von Amtswegen notirt werden, wie z. B. die Aufnahme neuer Bürger, oder welche, vermöge der bei uns bestehenden, bzw. zu vervollständigenden, Gesetze und Polizeivorschriften, zur Kenntniß der Behörde gebracht werden müssen, wie z. B. die stattgefundenen Sterbefälle. Für alle hierher gehörigen amtlichen Aufzeichnungen oder vorschriftsmäßig zu machenden Anzeigen, welche eine Aenderung des Verhältnisses der eingetragenen Personen, innerhalb der durch die Rubriken des Stammregisters bezeichneten Grenzen, documentiren, oder welche die Eintragung neuer Personen in dasselbe zur Folge haben müßten, würde die Regierungscanzlei, insoweit sie es nicht schon gegenwärtig ist, als die zur definitiven Empfangnahme solcher Aufgaben ausdrücklich zu ermächtigende, bzw. zur Eintragung derselben in das Stammregister zu verpflichtende, Centralbehörde des Bremischen Staates zu fungiren haben.

Wenn mit dem Vorstehenden die Frage: wie und durch wen ein solches Stammregister anzulegen sein würde? beantwortet erscheint, so liegt in dem so eben betrefß der Ergänzungsnotizen Gesagten auch schon die Antwort auf die fernere Frage angedeutet: wie und durch wen das Stammregister fortzuführen sei? Nach dem Dafürhalten der Deputation könnte diese Antwort, falls in bezeichneter Weise der Anfang zu machen wäre, nicht anders als dahin lauten: daß der, soweit es das anzulegende Register betrifft, nur für die Zeit bis zum Abschlusse der Gründungsarbeiten des statistischen Bureau berechnete Auftrag an die Regierungscanzlei, im Falle der beschlossenen Fortführung, d. h. einer fortlaufenden Ergänzung

jener so gewonnenen Grundlage für unsere amtliche Listenführung, in einen bleibenden Auftrag an eben diese Stelle verwandelt werden müßte: das hiermit ihr überwiesene Material auch ferner zu ergänzen und äußersten Fleißes im Stande zu erhalten. In Verbindung damit würden freilich, um ihr solches zu ermöglichen, auf der einen Seite die ausdrückliche Befugniß, die Mitwirkung der betreffenden Behörden in der Stadt, dem Landgebiete und den Hafenstädten für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, und besondere Weisungen des Senats an diese Behörden — auf der anderen Seite einige polizeiliche Anordnungen zur Beschaffung von bestimmten, bisher überall nicht oder doch nur unvollkommen zu erlangen gewesenen, Aufgaben noch hinzutreten müssen.

In letztgenannter Beziehung ist zunächst hervorzuheben, daß für die ordnungsmäßige Instandhaltung der jetzt zum ersten Male allen Erfordernissen entsprechend herzustellenden Steuer- und Wählerlisten, sowie nicht minder für Instandhaltung der immerhin aus Zweckmäßigkeitsgründen in bisheriger Form zu belassenden Hebungsregister, die Einführung auch bei uns, soviel es die Stadt Bremen und die Hafenstädte betrifft, eines Meldeverfahrens bei Wohnungsveränderungen, wie solches in andern großen Städten üblich, als dringend wünschenswerth, ja als unerläßlich sich herausstellen würde. Dasselbe würde in einer Verpflichtung der Umziehenden zu sofortiger Anzeige des eingetretenen Wechsels bei dem der neuen Wohnung zunächst gelegenen Polizeibüreau zu bestehen haben, die Befolgung dieser Vorschrift selbstverständlich in jeder thunlichen Weise, durch Bereithaltung von Formularen u. s. w., zu erleichtern, dagegen andererseits durch Auflegung von Ordnungsstrafen für Unterlassungen entsprechend sicherzustellen sein. Das so erlangte Anzeigematerial würde in erster Linie an die Regierungscanzlei und durch diese an die Schöffendeputation zu übermitteln sein.

Ein zweites Erforderniß würde die Einführung, soweit nicht schon vorhanden, eines Anmeldungs- bzw. Abmeldungs-Verfahrens bei den betreffenden Polizeibehörden unseres Staats, und damit verbundener Aufzeichnung der erforderlichen Daten, in Bezug auf diejenigen zeitweilig oder dauernd ihren Wohnsitz bei uns nehmenden Fremden sein, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen als Einkommensteuerverpflichtig anzusehen sind. Es leuchtet ein, daß eine ordnungsmäßige Instandhaltung des projectirten Einwohnerregisters nur dann zu verbürgen ist, wenn die bezüglich dieses Theils der Einwohner fortlaufend nöthigen Ergänzungsaufgaben ebenso zuverlässig sind und ebenso regelmäßig bei der Regierungscanzlei eingehen, als dieses vermöge der bestehenden Einrichtungen hinsichtlich derjenigen Einwohner, welche unserm Staate angehören, schon jetzt der Fall ist.

Die sonst von anderen Behörden der Regierungscanzlei zu machenden Mittheilungen würden vor allen Dingen in Mittheilung der Sterbefälle, sowohl der sämmtlichen im Bremischen Staate vorkommenden und bei den verschiedenen Civilstandsämtern zur Anzeige gelangenden Fälle, als auch der amtlich einberichteten Fälle auswärtig verstorbenen Staatsgenossen, zu bestehen haben. Außerdem würden freilich, um mit Rücksicht auf die besonderen Zwecke der fortzuführenden Stammliste das nöthige Material für Instandhaltung sowohl der Steuerlisten als namentlich auch der Wählerverzeichnisse und Wahllisten für Bürgerschafts-, Handels- und Gewerbeconvents-, Geschwornen- u. s. w. Wahlen zu gewähren, noch verschiedene andere Verwaltungs- und Justizbehörden zur Anzeige eingetretener Veränderungen bei den in Betracht kommenden Qualifikationen des eingetragenen Personals zu verpflichten sein. Es sind indessen einestheils die hierher gehörigen Anlässe zu Anzeigen an sich minder häufig, anderntheils läßt sich die Ausführung, soweit sie nicht schon ohnehin im Wege der öffentlichen Bekanntmachung geschieht, durch Formulare, die lediglich auszufüllen sein würden, sehr erleichtern, so daß von einer erheblichen Bemühung der lehterwähnten Behörden nicht die Rede sein würde.

Was endlich die Regierungscanzlei selbst betrifft, so ist dieselbe schon jetzt, mit geringen, durch einfache Anordnung des Senats zu beseitigenden Ausnahmen, das allein competente Bureau für alle amtlichen Aufzeichnungen, welche auf die Aufnahme in den Staatsverband, bzw. auf die Entlassung aus demselben, desgleichen auf die Ableistung des Staatsbürgereides von Bürgersöhnen oder auf die eidliche Versicherung selbständiger Bürgerstöchter zur gewissenhaften Entrichtung der Staatsabgaben sich

beziehen, und sie würde somit ohne Weiteres im Stande sein, die hierher gehörigen Ergänzungsnotizen dem Stammregister einzuverleiben. Die für die erwähnten Aufzeichnungen dermalen auf der Kanzlei und anderweitig bestehende Buch- und Listenföhrung würde, wie nach der ihr hierüber gewordenen Auskunft die Deputation sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat, in ganz erheblichem Maaße vereinfacht werden können, sobald mit statistischer Kürze nur Wesentliches notirt, alles Außerwesentliche aber fortan beseitigt würde. Aus diesem Grunde und weil außerdem erst nach Beendigung der Arbeiten des statistischen Bureau die Möglichkeit vorliegen würde, die aus der Föhrung des Stammregisters der Regierungskanzlei erwachsende Mehrarbeit ihrem vollem Umfange nach übersehen zu können, haben die eventuellen Mehrkosten der letzteren bei der gegenwärtigen Berathung nicht veranschlagt werden können; es wird indessen selbstverständlich dem später etwa in dieser Beziehung sich herausstellenden Erfordernisse ebensogut entsprochen werden müssen, wie, wenn die Sache selbst beschlossen wird, dem schon jetzt übersehbaren Erfordernisse des mit der Anlegung des Registers zu beauftragenden statistischen Bureau.

Laut Aufgabe des erwähnten Bureau würden die Kosten dieser Anlegung, einschließlich des Salairs für einen interimistisch anzunehmenden Schreiber, sich mit der Summe von 5—600 Thalern bestreiten lassen und es würde eintretenden Falls diese Summe sofort zur Verfügung der Behörde (bzw. der neuen Deputation) zu stellen sein. Daß bei den ohnehin jetzt aufzuwendenden Kosten für die diesjährige Volkszählung und deren statistische Verarbeitung ein solcher, angegebenermaßen zu verwendender Mehrbetrag — und daß eventuell auch 1870 bei der dann wiederkehrenden Volkszählung die Aufwendung analoger Extrakosten, behufs einer durchgängigen Ergänzung der gegenwärtig anzulegenden Listen — sich reichlich bezahlt machen würde, wenn der Erfolg der Maßregel nur irgend den davon gehegten Erwartungen in Bezug auf Herstellung lückenfreier Steuerlisten u. s. w. entsprechen sollte, kann füglich nicht bezweifelt werden. Außerdem aber — und auch dieser, jedenfalls in Aussicht stehende, Vortheil muß bei Erwägung des Kostenpunktes mit in Anschlag kommen — würde, als nothwendige Folge der beabsichtigten Centralisation, eine mit statistischem Geiste vorgenommene, die Beziehung auf das Ganze und Uebereinstimmung mit demselben bei jedem Einzelnen im Auge behaltende, dabei mit Beseitigung alles Ueberflüssigen nur das practische Erforderniß berücksichtigende, Generalrevision aller in das Gebiet des Stammregisters einschlagenden Speciallisten und Buchföhrungen, wie überhaupt des ganzen hieher gehörigen Geschäftsganges, nicht verfehlen können, namhafte Vereinfachungen und somit Ersparungen herbeizuföhren, die ihrerseits gegen die vorerst allerdings unvermeidlichen Mehrkosten, welche die projectirte Ausdehnung unserer Registerföhrung zur Folge haben würde, demnächst in Abzug zu bringen wären.

Die Deputation kann allem Vorstehenden nach nicht umhin, ihre hiermit beendigte Berichterstattung über die Frage: wie eventuell ein Bremisches Einwohnerregister anzulegen und zu föhren sein würde? mit der Empfehlung zu begleiten, daß demgemäß in oben näher angegebener Weise zur Ausführung geschritten werden möge, mithin:

- 1) das statistische Bureau, unter Bewilligung der hierfür nöthigen Kosten bis zur Summe von 600 Thalern, mit der Anlegung, auf Grund der jetzt bevorstehenden Volkszählung, eines Stammregisters zu dem vorgedachten Zwecke und mit gleichzeitiger Formirung von Speciallisten für Steuer-, Wahl- und Wehrpflichtszwecke; —
- 2) die Regierungskanzlei, nach näherer Anweisung des Senats und unter dem Hinzutritt der durch denselben zu bewirkenden erforderlichen Hülfsmaßregeln, mit der Fortföhrung und Instandhaltung des so gebildeten Stammregisters und mit der Controle über die erwähnten Speciallisten zu beauftragen sei.

Bremen, den 20. November 1867.

(gez.) **Smidt.**

(gez.) **C. H. Noltenius.**

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 22. November 1867.

Bericht der Eisenbahndeputation, die Expropriation eines Theiles des Armenhausareals betreffend.

Nachdem auf den Bericht der Eisenbahndeputation vom 8. April dieses Jahres beschlossen worden ist, außer dem früher bereits beliebten zwangsmäßigen Ankauf eines Tracts des Armenhausareals zu Gunsten der zur Eisenbahnbrücke führenden Eisenbahngleise, auch nach Maßgabe des eingereichten Situationsplans einen ferneren Theil des als Hof, Bleiche und Stall bezeichneten Armenhausareals unter Expropriationspflicht zu stellen, ist das gesetzlich bestimmte Verfahren zur Acquisition dieser Grundstücke eingetreten und beehrt sich die Deputation das Resultat nunmehr zur Anzeige zu bringen.

Das für die Bahngleise bestimmte Areal ist ermittelt worden zu	⌘ 7,000.—
nebst Zinsen vom 22. Mai bis 14. September à 4 %	» 87. 8
Das übrige Areal zu	» 13,800.—
nebst Zinsen vom 14. September bis 30. November à 4 %	» 116.38
Hinzu kommen noch für Fassungs-, Taxations- und andere	
Kosten nebst Staatsabgabe circa	» 396.26
	⌘ 21,400.—

Indem die Deputation noch bemerkt, daß hinsichtlich des für die Bahngleise verwendeten Tracts eine Berechnung mit Oldenburg einzutreten haben wird, bittet sie um Ermächtigung zur Auszahlung der genannten Beträge.

Bremen, den 14. November 1867.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.**